

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Dezember 2016

Neues aus Berlin	2
. "Mini-Steuerreform" zur Entlastung von Familien geplant	2
. Bundesrat stimmt Förderung der Elektromobilität zu	2
Einkommensteuer	3
. Krankheitskosten sind keine Sonderausgaben	3
. Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nur für Rechnungsempfänger	3
Lohnsteuer	4
. Keine Steuerfreiheit des Kindergartenzuschusses bei Rückfallklauseln	4
Umsatzsteuer	5
. Vorsteuerabzug bei rückwirkender Rechnungsberichtigung	5
Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz	5
. Neue Vorgaben sind erstmals für den Jahresabschluss 2016 verpflichtend anzuwenden	5
Arbeitsrecht	7
. Unwirksam! Vertragsstrafeklausel im Arbeitsvertrag	7
. Lieber immer pünktlich – € 40,00 bei verspäteter Lohnzahlung	8
Wettbewerbsrecht	9
. Bier und bekömmlich – die zweite Runde	9

Neues aus Berlin . „Mini-Steuerreform“ zur Entlastung von Familien geplant

In den nächsten beiden Jahren sollen der steuerliche Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld und der Kinderzuschlag steigen. Zudem soll die kalte Progression ausgeglichen werden. Darauf hat sich die Bundesregierung verständigt. Bundestag und Bundesrat müssen noch zustimmen.

Die Pläne im Einzelnen:

Der Grundfreibetrag dient der Sicherung des Existenzminimums. Bis zu seiner Höhe muss keine Einkommensteuer gezahlt werden. Dieser Betrag soll 2017 um € 168,00 auf € 8.820,00 und 2018 um € 180,00 auf € 9.000,00 erhöht werden. Für Ehepaare gilt der doppelte Wert.

Der Kinderfreibetrag soll im nächsten Jahr um € 108,00 auf € 4.716,00 und 2018 um weitere € 72,00 auf € 4.788,00 steigen. Ferner soll das Kindergeld 2017 und 2018 um jeweils € 2,00 monatlich je Kind angehoben werden.

Ab 2017 soll auch der monatliche Kinderzuschlag steigen: um € 10,00 auf € 170,00.

Der Unterhaltshöchstbetrag wird entsprechend dem Grundfreibetrag auf € 8.820,00 für 2017 und auf € 9.000,00 für 2018 angehoben.

Zum Ausgleich der kalten Progression sollen die Tarifeckwerte in 2017 um die geschätzte Inflationsrate 2016 und in 2018 um die geschätzte Inflationsrate 2017 verschoben werden.

Neues aus Berlin . Bundesrat stimmt Förderung der Elektromobilität zu

Der Bundesrat hat am 14. Oktober 2016 dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr“ zugestimmt. Die folgenden Änderungen können somit in Kraft treten.

Kfz-Steuer

Die derzeit im Kraftfahrzeugsteuergesetz enthaltene fünfjährige Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge wird rückwirkend für alle Erstzulassungen ab 01. Januar 2016 auf zehn Jahre ausgedehnt. Die Steuerbefreiung gilt für alle reinen Elektrofahrzeuge (einschließlich Brennstoffzellenfahrzeuge), die bis zum 31. Dezember 2020 zugelassen werden. Begünstigt sind zudem technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen.

Lohnsteuer

Das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens muss nicht mehr als geldwerter Vorteil versteuert werden, sondern ist künftig steuerfrei. Gleiches gilt auch für Pedelecs, also zulassungspflichtige Elektrofahrräder, die schneller als 25 Stundenkilometer fahren können. Ebenfalls steuerfrei ist die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.

Arbeitgeber können geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung der Ladevorrichtung pauschal mit 25 % besteuern. Entsprechendes gilt für Zuschüsse, die zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung dieser Ladevorrichtung gezahlt werden.

Die lohnsteuerlichen Neuregelungen gelten ab dem Lohnzahlungszeitraum 2017 und sind bis Ende 2020 befristet. Die Vergünstigungen gelten nur, wenn die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Einkommensteuer . Krankheitskosten sind keine Sonderausgaben

Hat ein Steuerpflichtiger mit einer privaten Krankenversicherung einen Selbstbehalt vereinbart, können die gezahlten Krankheitskosten nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies hat der Bundesfinanzhof mit seinem Urteil vom 01. Juni 2016 klargestellt.

Im Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger für sich und seine Töchter einen Krankenversicherungsschutz vereinbart, für den er wegen Selbstbehalte geringere Beiträge zahlen musste. Die von ihm getragenen krankheitsbedingten Aufwendungen machte er bei seiner Einkommensteuererklärung geltend – allerdings ohne Erfolg.

Da die Selbstbeteiligung keine Gegenleistung für die Erlangung des Versicherungsschutzes darstellt, ist sie kein Beitrag „zu“ einer Krankenversicherung. Demzufolge scheidet ein Abzug als Sonderausgaben aus.

Zwar handelt es sich bei den selbst getragenen Krankheitskosten um außergewöhnliche Belastungen. Diese sind aber nur abzugsfähig, wenn die zumutbare Eigenbelastung (abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und Anzahl der Kinder) überschritten wird – und dies war hier nicht der Fall.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist der Abzug einer zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten, die wegen Selbstbehalte zu tragen sind, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn dadurch in das verfassungsrechtlich gesicherte Existenzminimum eingegriffen werden sollte.

Einkommensteuer . Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nur für Rechnungsempfänger

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (20 % der Lohnkosten, maximal € 1.200,00) kann der Steuerpflichtige nicht in Anspruch nehmen, wenn die Rechnungen nicht an ihn, sondern an seine Verwandten gerichtet sind. Dies gilt selbst dann, wenn der Steuerpflichtige die Rechnungen von seinem Bankkonto beglichen hat, so das Finanzgericht München (Urteil vom 14. Januar 2016).

Im Streitfall ging es um Handwerkerleistungen, die für den Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wurden, den er zusammen mit seiner Schwester bewohnte. Die Rechnungen waren an die Schwester adressiert und wurden vom Steuerpflichtigen beglichen. Das Finanzamt versagte eine Steuerermäßigung beim Steuerpflichtigen, was das Finanzgericht München bestätigte.

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen setzt voraus, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Aus der Rechnung müssen sich die wesentlichen Grundlagen der Leistungsbeziehung entnehmen lassen, insbesondere der Leistungserbringer als Rechnungsaussteller, der Leistungsempfänger, Art, Zeitpunkt und Inhalt der Leistung sowie das dafür vom Steuerpflichtigen geschuldete Entgelt.

Im Streitfall waren die Handwerkerrechnungen allerdings nicht an den Steuerpflichtigen, sondern an seine Schwester gerichtet, d. h., er hatte keine Rechnung erhalten.

Tipp: Der Gesetzgeber hat nur die unbare Zahlung als Voraussetzung genannt, sodass die Steuerermäßigung auch bei einem abgekürzten Zahlungsweg in Betracht kommt. Somit blieb es der Schwester im Streitfall grundsätzlich unbenommen, die an sie gerichteten Rechnungen in ihrer Steuererklärung geltend zu machen.

Lohnsteuer . Keine Steuerfreiheit des Kindergartenzuschusses bei Rückfallklauseln

Der Nettolohn kann durch steuerfreie und pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen vielfach optimiert werden. So besteht z. B. die Möglichkeit, den Arbeitnehmern steuerfreie Kindergartenzuschüsse zu zahlen.

Die steuerfreie Abrechnung von Arbeitgeberleistungen für die Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern (= Kindergartenzuschuss) setzt u. a. voraus, dass die Arbeitgeberleistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Somit sind Gehaltsumwandlungen schädlich.

Schädlich ist es nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen aber auch, wenn sogenannte Rückfallklauseln vereinbart werden. In diesen wird bestimmt, dass der Arbeitnehmer ab dem Wegfall der Voraussetzungen für die zweckgebundene Ersatzvergütung einen Anspruch auf den ursprünglichen Bruttoarbeitslohn hat.

Beispiel

Arbeitgeber A hat mit seinem Arbeitnehmer AN einen Bruttoarbeitslohn von € 2.500,00 vereinbart. Seit Januar 2016 erhält AN anstelle einer außertariflichen Barloohnerhöhung einen Kindergartenzuschuss von € 100,00 pro Monat. Die Vereinbarung über die zweckgebundene Zahlung wird als Anhang zum Arbeitsvertrag genommen.

Im August 2016 wird das Kind des AN eingeschult. AG und AN hatten im Januar 2016 bereits vereinbart, dass mit Eintritt der Schulpflicht des Kindes ein Arbeitslohn von € 2.600,00 gezahlt wird. Damit hat AN ab August 2016 einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf den Arbeitslohn von € 2.600,00.

Nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (Verfügung vom 09. Juli 2015) wird der zweckgebundene Kindergartenzuschuss durch diese Vereinbarung nicht mehr zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt und bleibt von Anfang an nicht lohnsteuerfrei.

Zudem soll es schädlich sein, wenn dem Arbeitnehmer einseitig ein Kündigungsrecht mit Anspruch auf Rückkehr zum ursprünglichen Bruttoarbeitslohn eingeräumt wird.

Umsatzsteuer . Vorsteuerabzug bei rückwirkender Rechnungsberichtigung

Wird der Vorsteuerabzug in einer Betriebsprüfung wegen einer unvollständigen Rechnung versagt, kann dies mitunter zu hohen Nachzahlungszinsen führen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung kann der Vorsteuerabzug bei Rechnungsberichtigungen nämlich erst zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, in dem der Rechnungsaussteller die Rechnung berichtigt und die zu berichtigenden Angaben an den Rechnungsempfänger übermittelt hat.

Ob eine Rechnung auch rückwirkend berichtigt werden kann, sodass keine Verzinsung anfällt, wird in Deutschland seit Jahren diskutiert. Aktuell hat der Europäische Gerichtshof seine Rechtsprechung nach einer Vorlage des Finanzgerichts Niedersachsen präzisiert.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 15. September 2016 können Rechnungen mit Rückwirkung auf den ursprünglichen Ausstellungszeitpunkt berichtigt werden. Durch die deutsche Handhabung wird die Neutralität der Umsatzsteuer eingeschränkt.

Der Europäische Gerichtshof hält die Verzinsung zwar für unangemessen. Allerdings sind die Mitgliedstaaten befugt, Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung der formellen Bedingungen für die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts vorzusehen – etwa die Auferlegung einer Geldbuße oder einer finanziellen Sanktion, die in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Verstoßes steht.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist sicherlich zu begrüßen. Es ist jedoch auch zu konstatieren, dass (erneut) nicht alle relevanten Fragen beantwortet wurden. So erging das Urteil zur Rückwirkung einer nachträglich ergänzten USt-Identifikationsnummer. Welche Mindestanforderungen an die Rechnung zu stellen sind, damit diese rückwirkend berichtigt werden kann, blieb (leider) offen. Ebenfalls ungeklärt ist der späteste Korrekturzeitpunkt – oder mit anderen Worten: Bis zu welchem Zeitpunkt muss eine Rechnung korrigiert werden, um Rückwirkung entfalten zu können?

Angesichts dieser offenen Fragen wird es wohl noch etwas dauern, bis endlich Rechtssicherheit besteht.

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz . Neue Vorgaben sind erstmals für den Jahresabschluss 2016 verpflichtend anzuwenden

Für die Jahresabschlusserstellung 2016 sieht das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (kurz BilRUG) einige Neuerungen vor. Dabei ist zu beachten, dass die angehobenen Schwellenwerte für die Größeneinteilung von Kapitalgesellschaften (einschließlich der erweiterten Definition der Umsatzerlöse) bereits für das nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahr genutzt werden durften. Hierbei handelte es sich aber „nur“ um ein Wahlrecht. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen (also regelmäßig das Geschäftsjahr 2016) ist das BilRUG nun in Gänze verpflichtend anzuwenden. Nachfolgend ein Überblick über wesentliche Neuregelungen.

Größeneinteilung

Die Größenklasse einer Kapitalgesellschaft (regelmäßig auch die einer GmbH & Co. KG) hängt von drei Schwellenwerten ab. Es handelt sich z. B. um eine kleine Gesellschaft, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei folgende Merkmale nicht überschritten werden:

Bilanzsumme: € 6.000.000,00 (vor BilRUG: € 4.840.000,00)
 Umsatzerlöse: € 12.000.000,00 (vor BilRUG: € 9.680.000,00)
 durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer: 50 (vor BilRUG: 50)

Unternehmen, die durch die erhöhten Schwellenwerte nicht mehr als mittelgroße, sondern als kleine Gesellschaft eingestuft werden, können u. a. von folgenden Vorteilen profitieren:

- geringere Anhangangaben,
- keine Prüfungspflicht sowie
- keine Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnung.

Umsatzerlöse

Nach der bisherigen Begriffsbestimmung waren als Umsätze die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erbrachten typischen Leistungsangebote auszuweisen. Nach der Neudefinition sind unter den Umsatzerlösen „die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern“ zu zeigen. Somit sind viele Erlöse, die bisher als sonstige betriebliche Erträge auszuweisen waren, nunmehr unter den Umsatzerlösen zu subsumieren.

Durch die Neudefinition der Umsatzerlöse sind auch Umgliederungen bei anderen Positionen möglich.

Beispiel

Eine GmbH bezieht ein neu angemietetes Gebäude. Zwei Büroetagen werden langfristig an Dritte weitervermietet.

Die Erlöse aus der Weitervermietung sind nach dem BilRUG als Umsatzerlöse auszuweisen. Der Aufwand aus der Anmietung der zwei Büroetagen ist unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen zu zeigen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Kann die Nutzungsdauer eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens in Ausnahmefällen nicht verlässlich geschätzt werden, sind planmäßige Abschreibungen über zehn Jahre vorzunehmen. Dies kann auch auf einen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert angewendet werden.

Anhang

Bei der erstmaligen Anwendung der neuen Umsatzerlösabgrenzung ist im Anhang auf eine ggf. fehlende Vorjahresvergleichbarkeit der Umsatzerlöse hinzuweisen. Der Betrag der Umsatzerlöse des Vorjahres, der sich bei einer Ermittlung nach den neuen Vorschriften ergeben hätte, ist anzugeben.

Der gesonderte Ausweis von außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung entfällt. Stattdessen ist eine Angabe im Anhang vorgesehen: Anzugeben sind jeweils der Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Insgesamt führt das BilRUG zu einer deutlichen Ausweitung von Anhangangaben, die in vollem Umfang die großen, aber fast einschränkungslos auch die mittelgroßen Kapitalgesellschaften trifft. Demgegenüber können kleine Gesellschaften auch von einer Reihe von Erleichterungen profitieren. Beispielsweise sind die Angaben zu den Pensionsrückstellungen (wie z. B. die Nennung des angewandten versicherungsmathematischen Berechnungsverfahrens) nicht verpflichtend.

Arbeitsrecht . Unwirksam! Vertragsstrafeklausel im Arbeitsvertrag

BAG, Urteil vom 17.03.2016, Az. 8 AZR 665/14

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts kann eine Klausel in einem Arbeitsvertrag einen Arbeitnehmer unangemessen im Sinne von § 307 BGB benachteiligen, wenn eine Vertragsstrafe für den Fall der Kündigung verankert ist.

Der klagende Arbeitnehmer und die Beklagte hatten einen, vom Arbeitgeber vorformulierten Arbeitsvertrag geschlossen. Dieser sah für die Dauer der sechsmonatigen Probezeit eine Kündigungsfrist von zwei Wochen vor. Außerdem enthielt der Arbeitsvertrag eine Vertragsstrafenregelung, wonach u. a. für den Fall der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer ohne Einhaltung der maßgeblichen Kündigungsfrist eine Vertragsstrafe von einem Brutto-Monatsgehalt verwirkt sein sollte.

Der Arbeitnehmerin sagte die Beschäftigung doch nicht so zu wie zunächst angenommen. Daher kündigte sie ihr Arbeitsverhältnis noch während der Probezeit fristlos, obwohl wichtige Gründe im Sinne des § 626 BGB nicht vorlagen. Die unvermittelte Kündigung passte dem Arbeitgeber überhaupt nicht und er machte daraufhin die Vertragsstrafe geltend. Außergerichtlich und gerichtlich ohne Erfolg.

In der letzten Instanz vor dem BAG urteilten die Richter unabhängig von einer mangelnden Transparenz im konkreten Fall, dass sie die Vertragsstrafe für zu hoch hielten. Diesbezüglich bekräftigte das BAG die bisherige Rechtsprechung, wonach eine Vertragsstrafe keine unbillige Übersicherung darstellen dürfe. Die Strafe dürfe nicht höher sein als das Interesse des Arbeitgebers an der Einhaltung des Vertrags durch den Arbeitnehmer. Typischerweise sei die Höhe des Gehalts ein wichtiges Indiz dafür, welchen Wert die Arbeitsleistung für den Arbeitgeber habe. Wenn aber in der Probezeit die Kündigungsfrist nur zwei Wochen betrage, könne auch nur eine Vertragsstrafe in Höhe der Vergütung für diese zwei Wochen vereinbart werden, so die Richter.

Die Vertragsstrafe von einem Brutto-Monatsgehalt stelle eine unzulässige Übersicherung des Arbeitgebers dar und benachteilige den Arbeitnehmer unangemessen. Denn zum Schutz des Arbeitnehmers müsse an die Billigkeit einer Vertragsstrafeklausel ebenso wie an ihre Transparenz ein strenger Maßstab angelegt werden.

Tipp: Die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung stellt an die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von Vertragsstrafeklauseln hohe Anforderungen. Bei der Verwendung solcher Klauseln sollten Sie diese vorher überprüfen lassen.

Arbeitsrecht . Lieber immer pünktlich – € 40,00 bei verspäteter Lohnzahlung

LAG Köln, Urteil vom 22.11.2016, Az. 12 Sa 524/16

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln hat einem Arbeitnehmer in einer jüngsten Entscheidung eine Verzugskostenpauschale in Höhe von € 40,00 gegen seinen Arbeitgeber zugesprochen. Dieser hatte den Lohn verspätet an den Arbeitnehmer gezahlt.

Gestützt haben sich die Richter – noch anders als das erstinstanzliche Arbeitsgericht – dabei auf § 288 Abs. 5 BGB. Diese Norm wurde erst 2014 neu ins BGB eingeführt. Danach hat der Gläubiger einer Entgeltforderung bei Verzug des Schuldners neben dem Ersatz des durch den Verzug entstehenden konkreten Schadens Anspruch auf die Zahlung einer Pauschale in Höhe von € 40,00. Diese Pauschale ist dann auf den Schadenersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

Da es bei arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen – anders als im allgemeinen Zivilrecht – keinen Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten gibt, ist umstritten, ob diese Regelung gerade deswegen im Arbeitsrecht relevant wird oder ob im Hinblick auf das Fehlen eines Anspruchs auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten auch die 40-Euro-Pauschale wegzufallen habe. So sah es jedenfalls das Arbeitsgericht.

In der Berufung stellte das LAG jedoch klar, dass eine Anwendbarkeit des § 288 Abs. 5 BGB auch auf Arbeitsentgeltforderungen gegeben sei. Der Bereich des Arbeitsrechts sei von der Regelung nicht auszunehmen. Bei der 40-Euro-Pauschale handele es sich um eine Erweiterung der gesetzlichen Regelungen zum Verzugszins, der auch auf Arbeitsentgeltansprüche zu zahlen sei, so die Richter. Auch der Zweck der gesetzlichen Regelung, nämlich den Druck auf den Schuldner, Zahlungen pünktlich und vollständig zu erbringen, zu erhöhen, spreche für eine Anwendbarkeit zugunsten von Arbeitnehmern, die ihren Lohn unpünktlich oder unvollständig erhielten, urteilte das Gericht.

Erwähnt sei noch, dass die 40-Euro-Pauschale des § 288 Abs. 5 BGB nur bei Schuldnern geltend gemacht werden kann, die keine Verbraucher sind.

Wettbewerbsrecht . Bier und bekömmlich – die zweite Runde

OLG Stuttgart, Urteil vom 03.11.2016, Az. 2 U 37/16

In unserem Beitrag aus Januar 2016 („Sauer aufstoßen“) hatten wir von einem Urteil des Landgerichts Ravensburg (Urteil vom 25.08.2015) berichtet. Dort wurde einer Brauerei untersagt mit der „Bekömmlichkeit“ ihres Brauerzeugnisses zu werben.

Die Brauerei legte gegen das Urteil Berufung ein und erlitt nunmehr auch in der nächsten Instanz eine Niederlage. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat nun das Urteil des Landgerichts Ravensburg bestätigt und die Brauerei zur Unterlassung einer entsprechenden Werbung für drei ihrer Biersorten verpflichtet.

Auch nach Auffassung der Berufungsrichter verstößt die beanstandete Werbung gegen § 3a UWG in Verbindung mit den Vorschriften der „Health-Claims-Verordnung“. Nach dieser Verordnung dürfen Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent keine gesundheitsbezogenen Angaben tragen.

Nach den gängigen Wörterbüchern sei „bekömmlich“ gleichzusetzen mit „zuträglich“, „leicht verdaulich“ oder „gesund“. Auch der Begriff „zuträglich“ schließe nicht nur ein allgemeines Wohlbehagen ein, sondern sei im Sinne eines „Langzeitversprechens“ zu verstehen, dass das beworbene Lebensmittel auch bei längerem Konsum in keiner Weise schade, so die Richter in ihrer Begründung. Dass manche Konsumenten die Brauerei der Beklagten mit dem Werbespruch „Wohl bekomm's“ in Verbindung brächten, schränke den Aussagegehalt nicht ein. „Wohl bekomm's“ sei – im Sinne eines Trinkspruchs – ein Wunsch. „bekömmlich“ dagegen ein Versprechen.

Da es hinsichtlich eines Kräuterlikörs eine andere Rechtsprechung gibt, hat der Senat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Abwarten, ob es hier „noch 'ne Runde gibt“.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de